

FAKTENBLATT: ALLES ZUM URLAUB

Liebe Kollegin und Kollege,

unter dem Oberbegriff „Urlaub“ werden insbesondere zusammengefasst: **Erholungsurlaub, Betriebsurlaub, Betriebsferien, Sonderurlaub, Elternzeit und Bildungsurlaub.**

» Gesetzliche Regelungen

Das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) regelt den gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch für Arbeitnehmer. Sonderregelungen des Urlaubsanspruchs finden sich insbesondere in kollektiv- und einzelvertraglichen (bspw. Tarif- und Arbeitsverträge) Regelungen.

» Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub hat jeder Arbeitnehmer in jedem Kalenderjahr. Arbeitnehmer in diesem Sinne sind Arbeiter und Angestellte, die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und arbeitnehmerähnliche Personen.

Auch Teilzeitbeschäftigte, Aushilfen, Ferienarbeiter, Arbeitnehmer in sozialversicherungsfreie und nebenberuflichen Tätigkeiten fallen unter diese Urlaubsregelung, aber keine Mitunternehmer, Schüler oder Gastvolontäre.

» Vereinbarung des Urlaubs

Der Urlaub muss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinsichtlich der zeitlichen Lage vereinbart werden. Der Arbeitgeber muss bei der Festlegung des Urlaubs die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers in angemessener Form berücksichtigen. Dazu beantragt der Arbeitnehmer den Urlaub, den der Arbeitgeber dann genehmigen muss oder eben ablehnt. Die betrieblichen Belange und die Vorstellungen des Arbeitnehmers müssen miteinander abgestimmt werden. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, so hat der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht bei der Urlaubsplanung.

» Bezugnahme auf Tarifverträge

Wenn tarifrechtlich oder einzelvertraglich eine höhere Zahl an Urlaubstagen vereinbart ist, ist diese Anspruchsgrundlage für die Berechnung des Urlaubs maßgeblich. Streitigkeiten über die Zahl der Urlaubstage entstehen in der Praxis häufig bei einer Verweisung auf tarifliche Bestimmungen.

» Bezahlter Erholungsurlaub

Unter bezahltem Erholungsurlaub versteht man die Befreiung des Arbeitnehmers von seiner Pflicht zur Arbeitsleistung durch den Arbeitgeber, wobei das Arbeitsentgelt für die Zeit der Freistellung fortzuzahlen ist.

» Übertragung

Grundsätzlich muss der Urlaub im laufenden Kalenderjahr genommen werden. Eine Übertragung auf das nächste Jahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Wird der Urlaub übertragen, muss er, um nicht zu verfallen, grundsätzlich bis zum 31. März des Folgejahres genommen werden. Bei längerer Krankheit verfällt der Mindesturlaub nach 15 Monaten ab Jahresende. Der Arbeitgeber muss vorher informieren.

» Urlaubsberechnung Mindesturlaub

Der gesetzliche Mindesturlaub beträgt pro Kalenderjahr 24 Werktage. Als Werktage gelten nach BUrlG alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. Das BUrlG geht dabei von der Sechs-Tage-Woche aus, dass für Mindesturlaub nur vier Wochen pro Jahr vorgesehen sind.

Berechnungsbeispiele: Gilt für ein Arbeitsverhältnis nicht die Sechs-Tage-Woche, so muss umgerechnet werden. Dies geschieht, indem man die Gesamtdauer des Urlaubs durch die Zahl 6 teilt (mindestens also $24/6$) und mit der Zahl der für den Arbeitnehmer maßgeblichen Arbeitstage einer Woche multipliziert.

Arbeitstage	Berechnung	Mindesturlaub
5-Tage-Woche	$24 : 6 \times 5$	20 Tage
4-Tage-Woche	$24 : 6 \times 4$	16 Tage
3-Tage-Woche	$24 : 6 \times 3$	12 Tage

Werden den Arbeitnehmern mehr als die 24 Mindesturlaubstage gewährt, so wird die Berechnung entsprechend angewendet.

26.02.2026

Impressum:
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

EVG
kommt an.

DEIN ANSPRECHPARTNER FÜR FLIXTRAIN

Dennis Bitzer

Gewerkschaftssekretär / Organizing

Tel: 0172/36 16 166

Dennis.Bitzer@evg-online.org

DEINE ZUSTÄNDIGE GESCHÄFTSSTELLE DER EVG ERREICHST DU WIE FOLGT:

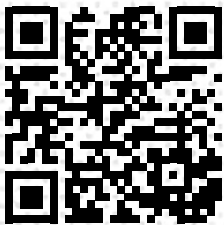
In der EVG-Geschäftsstelle Berlin wird
FlixTrain zentral geführt.

EVG Geschäftsstelle Berlin

Reinhardtstr. 23 | 10117 Berlin

Tel: 030 424391-0 | Fax: 030 424391-40

Berlin@evg-online.org



DU MÖCHTEST EVG-MITGLIED WERDEN?

<https://www.evg-online.org/mitgliedwerden/>

» Urlaub im Krankheitsfall

Seit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahr 2009 verfällt der gesetzliche Mindesturlaub nicht mehr, wenn er aufgrund krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum Ende des Übertragungszeitraumes genommen werden konnte.

Erkrankst du während deines Urlaubs, so kannst du den Urlaubszweck - die Erholung von der Arbeitsleistung - nicht erreichen.

Der Urlaubsanspruch kann in dieser Zeit nicht erfüllt werden, daher werden die Tage der Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines durch ärztliches Attest bescheinigten Krankheit auf die Urlaubstage nicht angerechnet. Vom Urlaubsanspruch werden aber nur die gesund verbrachten Urlaubstage abgezogen.

Der Urlaub verlängert sich aber nicht um die Krankheitstage, du musst nach Urlaubsende pünktlich am Arbeitsplatz erscheinen.



DU WOHNST NICHT IN BERLIN ODER IN DER NÄHE?

Kein Problem! Scanne den
QR-Code ein und schaue
welche EVG-Geschäftsstelle
bei dir in der Nähe ist.



MEHR ZU FLIXTRAIN

EVG
kommt an.